



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART

Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.7/Weinsberg EÜ Lindich
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Weinsberg, Erneuerung der Eisenbahn-
überführung Lindich, Bahn-km 112,587 auf der Strecke 4950 Crailsheim - Eppingen in
der Stadt Weinsberg
- Einleitung -**

Die DB Netz AG, vertreten durch die Stadt Weinsberg, hat für o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung – beantragt:

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Lindichstraße in Weinsberg.

Die neue Eisenbahnüberführung wird mit vergrößerten lichten Abmessungen und neuen Rand- und Rettungswegen im Gleisbereich geplant. Die lichte Weite beträgt mindestens 11,25 m und die lichte Höhe mindestens 4,50 m. An beiden Seiten der Brücke werden Randkappen vorgesehen, woraus sich eine Gesamtüberbaubreite von 11,68 m ergibt. Die Brücke wird flach gegründet. Die Trassierung wird nicht verändert.

Die Lindichstraße wird bauzeitlich gesperrt und nach der Erneuerung der Brücke durch die Stadt Weinsberg wiederhergestellt.

Als Baustelleneinrichtungsfläche dient eine südwestlich gelegene Fläche. Zudem sind in der Planung zwei alternative Lagerflächen, entweder die nordöstlich der Eisenbahnüberführung gelegene begrünte Fläche oder eine nördlich, ca. 1 km entfernt liegende Ackerfläche, enthalten.

Zur Minderung des zu erwartenden Baulärms und Erschütterungen sind unter anderem die Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren und die umfassende Information der betroffenen Anwohner vorgesehen.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden Gehölze und Einzelbäume geschützt, Gehölze nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und Ende Februar zurückgeschnitten, ein Reptilienschutzzaun errichtet und Reptilien vergrämt.

Bauzeitliche beanspruchte Flächen werden rekultiviert. Für die Kompensation ist eine Ersatzzahlung vorgesehen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit § 73 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für das Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 12. Oktober 2020 bis Mittwoch, 11. November 2020

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren.

Zusätzlich werden die **Planunterlagen für die oben genannten Anträge** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 12. Oktober 2020 bis Mittwoch, 11. November 2020

-je einschließlich-

im Rathaus Weinsberg, Marktplatz 11, Baurechtsamt, Zimmer 211, 74189 Weinsberg während der Öffnungszeiten (Mo., Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Di. 08:00 - 13:00 Uhr, Do. 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.**

Hinweis:

Vor Betreten des Rathausgebäudes muss eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgesetzt werden. Außerdem sind die Abstandsvorschriften einzuhalten.

Darüber hinaus sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

25.11.2020

bei der Stadt Weinsberg, Marktplatz 11, 74189 Weinsberg oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck